

**Richtlinien über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des
§ 24 GO NW**

Entsprechend dem § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter wird die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NW dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen. Die Einzelheiten für das Verfahren im Haupt- und Finanzausschuß werden wie folgt geregelt :

1. Eingaben im Sinne des § 24 GO NW werden vom Bürgermeister in die Tagesordnung der folgenden Haupt- und Finanzausschußsitzungen aufgenommen.

Soweit bereits beim Eingang der Petition erkennbar ist, daß eine abschließende Beratung im Haupt- und Finanzausschuß wegen der Zuständigkeit anderer Gremien nicht erfolgen kann, ist der Petent bei der Eingangsbestätigung hierauf hinzuweisen.

2. Eingaben und Beschwerden werden im Ausschuß wie folgt behandelt :

- 2.1 Der Ausschuß sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe oder Beschwerde ab und weist sie zurück,

- a) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,

- b) wenn der Rat für die Behandlung der Eingabe oder Beschwerde sachlich oder örtlich unzuständig ist,

- c) wenn die Eingabe in ein förmliches Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch Landeswassergesetz, Landesstraßenbaugesetz u. ä. eingebracht ist oder werden kann.

- 2.2 Der Ausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe oder Beschwerde absehen und sie zurückweisen,

- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,

- b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- c) wenn es sich um Eingaben und Beschwerden handelt, die gleichzeitig an anderen Stellen vorgelegt wurden,

- d) wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,

- e) wenn mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

- 2.3 Der Ausschuß kann nach sachlicher Prüfung der Eingabe oder Beschwerde in folgender Weise beschließen:

- a) Der Ausschuß empfiehlt entsprechend den jeweiligen Kompetenzen dem Rat, einen Ausschuß des Rates oder dem/der Bürgermeister/in bestimmte Maßnahmen und/oder bittet ggf. um weitere Überprüfung der Angelegenheit.

- b) Der Ausschuß beschließt eine Stellungnahme und erklärt die Eingabe oder Beschwerde für erledigt.
 - c) Der Ausschuß erklärt die Eingabe oder Beschwerde wegen Beschlusses über einen anderen Gegenstand aufgrund der Rücknahme der Eingabe oder Beschwerde oder aus einem anderen Grund für erledigt.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über die Eingaben oder Beschwerden erhält der Ausschuß eine Stellungnahme des/der Bürgermeisters/in

Der Ausschuß kann außerdem:

- a) die Stellungnahme eines anderen entscheidungsbefugten Ausschusses einholen,
- b) weitere Stellungnahmen des/der Bürgermeisters/in einholen,
- c) Akteneinsicht nach § 55 Abs. 3 GO verlangen,
- d) Auskunftspersonen anhören.

Vor Anhörung von Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung des/der Bürgermeisters/in einzuholen.

4. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet im Auftrag des Haupt- und Finanzausschusses den Petenten über das Beratungsergebnis im Beschwerdeausschuß und gibt ggf. Hinweise auf öffentliche Beteiligungsverfahren.